

DOK 750.04:754.2:754.4

**Das Familienprivileg des § 116 Abs. 6 SGB X findet keine Anwendung im Rahmen des § 110 Abs. 1, 2 SGB VII**

§ 116 Abs. 6 SGB X, § 110 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SGB VII

Beschluss des BGH vom 16.08.2016 – VI ZR 497/15 –

Bestätigung des Urteils des OLG Koblenz vom 20.07.2015 – 12 U 948/14 – [UVR 10/2015, S. 558](#)

Die Klägerin, ein Unfallversicherungsträger, macht Ansprüche nach § 110 Abs. 1 SGB VII gegen den Schädiger geltend, den Vater des durch den Versicherungsfall geschädigten Sohnes.

Der schädigende Vater ließ seinen 8½ Jahre alten Sohn auf der vorderen linken Zinke eines Gabelstaplers mitfahren. Als der Vater über einen unebenen Teerbelag fuhr, fiel der Sohn herunter und verletzte sich schwer. Das OLG Koblenz hatte der Klägerin einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 110 Abs. 1 SGB VII zugesprochen. **Der Senat lehnte jedoch die Anwendung des Familienprivilegs des § 116 Abs. 6 SGB X im Rahmen des § 110 Abs. 2 SGB VII ab.**

Die hiergegen eingereichte **Nichtzulassungsbeschwerde** des Beklagten **wies der BGH zurück**, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung habe. Zu Recht habe das OLG Koblenz die Anwendung des Familienprivilegs im Rahmen des § 110 Abs. 2 SGB VII verneint, weil die hierfür erforderliche **Regelungslücke fehle**. Wie schon § 640 RVO enthalte § 110 Abs. 2 SGB VII einen Ausschluss des Rückgriffsrechts, die auch Fälle des häuslichen Zusammenlebens von Schädiger und Verletztem erfasse (vgl. Urteil des BGH vom 18.10.1977 – VI ZR 62/76 – [juris]). Eine Änderung der Rechtslage obliege dem Gesetzgeber.

**Die Geltung des § 116 Abs. 6 SGB X folge auch nicht aus der Regelung des § 110 Abs. 1 S. 1 SGB VII**, wonach der Rückgriffsanspruch des Sozialversicherungsträgers auf die Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs beschränkt werde. Nach dieser Regelung solle lediglich der Regressanspruch des Sozialversicherungsträgers an die fiktive zivilrechtliche Haftung des Schädigers – auch im Hinblick auf ein etwaiges Mitverschulden – angeglichen werden. Die Regelung des § 116 Abs. 6 SGB X lasse aber den zivilrechtlichen Schadensersatz des Geschädigten gegen den Schädiger unberührt; sie verhindere lediglich den Forderungsübergang auf den Sozialversicherungsträger.

Der **Bundesgerichtshof** hat mit **Beschluss vom 16.08.2016 – VI ZR 497/15 –** wie folgt entschieden:



## BUNDESGERICHTSHOF

### BESCHLUSS

VI ZR 497/15

vom

16. August 2016

in dem Rechtsstreit

**DOK 750.04:754.2:754.4**

---

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. August 2016 durch den Vorsitzenden Richter Galke, den Richter Wellner, die Richterin von Pentz, den Richter Offenloch und die Richterin Müller

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Juli 2015 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2, 2. Halbs. ZPO abgesehen.

Das Berufungsgericht hat eine analoge Anwendung des in § 116 Abs. 6 SGB X geregelten Familienprivilegs auf den Aufwendungsersatzanspruch aus § 110 Abs. 1 Satz 1 SGB VII zu Recht verneint. Es fehlt an der für eine Analogie erforderlichen planwidrigen Regelungslücke. In § 110 Abs. 2 SGB VII ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Sozialversicherungsträger nach billigem Ermessen auf den Ersatzanspruch nach Absatz 1 ganz oder teilweise verzichten können. Wie ihre nahezu wortgleiche Vorgängerbestimmung in § 640 RVO enthält die Vorschrift damit bereits eine Regelung über den Ausschluss des Rückgriffsrechts, die auch die Fälle des häuslichen Zusammenlebens von Schädiger und Verletzten erfasst (vgl. Senatsurteil vom 18. Oktober 1977 - VI ZR 62/76, BGHZ 69, 354, 360 f. zu § 640 RVO; BT-Drucks. 13/2204 S. 101). Eine Änderung dieser Rechtslage wäre Sache des Gesetzgebers.

Die Geltung des in § 116 Abs. 6 SGB X geregelten Familienprivilegs für den Regressanspruch aus § 110 SGB VII folgt auch nicht aus der mit dem Gesetz zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) neu eingefügten Regelung in § 110 Abs. 1 Satz 1 SGB VII, wonach Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 SGB VII beschränkt ist, bei vorsätzlicher oder grob

fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen "nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs" haften. Diese Bestimmung beschränkt den Aufwendungsersatzanspruch der Sozialversicherungsträger - auch im Hinblick auf ein etwaiges Mitverschulden - auf die Höhe des fiktiven zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs des Geschädigten gegen den Schädiger. Durch die Gesetzesänderung sollte die Haftung des Schädigers bei einem Regress des Sozialversicherungsträgers der Höhe nach an die fiktive zivilrechtliche Haftung gegenüber dem Geschädigten angeglichen werden (vgl. Senatsurteil vom 27. Juni 2006 - VI ZR 143/05, BGHZ 168, 161 Rn. 12, 15; BT-Drucks. 13/2204 S. 101). Die Regelung in § 116 Abs. 6 SGB X lässt den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Schädiger aber unberührt; sie verhindert lediglich den Übergang dieses Anspruchs auf den Sozialversicherungsträger.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 88.372,71 €